



## **Befreiung vom Rundfunkbeitrag: Jetzt auch rückwirkend möglich**

Sie können sich von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, wenn Sie ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung o.ä. Sozialleistungen\* beziehen. Bei Bezug von ALG I ist eine Befreiung nur möglich, wenn die Bedürftigkeit von der Sozialbehörde bescheinigt wurde oder ergänzend ALG II gezahlt wird. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Mitbewohner, die bei der Gewährung der Sozialleistung mit berücksichtigt wurden. Wer keine der o.g. Sozialleistungen bezieht, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen, wenn seine Einkünfte die Bedarfsgrenze um weniger als 17,50 Euro überschreiten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Ermäßigung der Rundfunkbeiträge zu beantragen, wenn Sie als Schwerbehinderter ein RF-Merkzeichen im Ausweis tragen. Dieses erhalten Sie, wenn Sie

- blind oder mit 60% wesentlich sehbehindert sind,
- hörgeschädigt sind, so dass eine ausreichende Verständigung auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- Sie einen Behinderungsgrad von mindestens 80% haben und wegen Ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

### **Rückwirkende Befreiung**

Bisher war es so, dass Sie auch als Befreiungsberechtigter die Beiträge nachzahlen mussten, wenn Sie es versäumt hatten, einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen. Die Befreiung galt nämlich immer nur für zwei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Bei Fristversäumnis musste man also trotz Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen die Beiträge nachzahlen, und das teilweise für mehrere Jahre. Diese ungerechte Regelung soll demnächst abgeschafft und die Frist für eine rückwirkende Befreiung auf drei Jahre ab Antragstellung ausgedehnt werden. Der Erlass betrifft auch Säumniszuschläge und Vollstreckungskosten. Sie müssen also nicht mehr befürchten, zur rückwirkenden Beitragszahlung herangezogen und mit Vollstreckungsmaßnahmen überzogen zu werden.

Auch eine **rückwirkende Abmeldung** kann anerkannt werden, wenn jemand in Ihrer Wohnung lebt, der bereits einen Rundfunkbeitrag für den fraglichen Zeitraum gezahlt hat.

### **Neue Regelung schon jetzt nutzen!**

Nach den Erfahrungen unserer Beratungsstelle ist es möglich, die anstehenden Änderungen bereits jetzt erfolgreich für eine rückwirkende Befreiung zu nutzen. Hierfür müssen Sie dem Beitragsservice einen Antrag auf Befreiung und als Nachweis eine behördliche Leistungsbestätigung über den gesamten fraglichen Zeitraum zukommen lassen. Anträge auf Befreiung erhalten Sie in Ihrem Rathaus und unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de). Für einen Antrag auf rückwirkende Befreiung hält die Schuldnerhilfe Essen gGmbH einen Musterbrief bereit. Die erforderlichen behördlichen Bestätigungen oder Bescheide müssen Sie im Original einreichen, den Antrag unterschreiben und dann per Einschreiben mit Rückschein versenden.

**Nicht vergessen: Bei Umzug umgehend den Beitragsservice unterrichten!**

\* weitere Infos unter Tel. 827260 oder unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

Die Verbraucherzentrale Essen bietet kostenlose Beratung zum Rundfunkbeitrag; Terminvereinbarung: Tel. 64957401